

Bausparkasse  
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot  
gemeinnützige GmbH

### Filliale München

8000 München 37, Postfach 370108, Tel. (089) 5901-1  
Besucheranschrift: Wüstenrothaus am Stiglmaier Platz

Landeszentralbank Stuttgart 600 09000  
Wüstenrot-Bank Ludwigsburg 9 000 000 555  
Postscheckkonto Stuttgart 281 03-708

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns  
am sichersten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

Frau  
Katharina Huber und  
Frau Lenie Drittenpreis

8816 Eschenlohe  
Mühlweg 40 a

Bitte in der Antwort angeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vertragsnummer

Unser Zeichen

Datum / abgefaßt am

siehe unten

ZM SIK bdl

3.10.1975  
AM

Sehr geehrte/r Bausparerer,

Sie erhalten die Darlehenszusage für

#### 1. Bauspardarlehen aus

Bauspar- Vertrag-Nr.	Darl. Betrag mit Darl. Gebühr DM	Darlehens- Gebühr DM	Monatsrate DM	Tilgungs- beginn	Kosten und Gebühren	
					s. x) DM	s. xx) DM

#### 2. Zwischenkredit/e aus

Bauspar- Vertrag-Nr.	Zwischenkredit- betrag DM	Zinssatz v.H.	monatliche Zinsrate DM	Kosten und Gebühren	
				s. x) DM	s. xx) DM
5 342 6913	30.000,--	7,5	187,50	30,--	-
5 342 9920	30.000,--	7,5	187,50	-,--	-

Kosten und Gebühren: x) = für die Beleihungswertermittlung  
xx) =

#### 3. Für das/die Darlehen müssen außer Ihnen - und ggf. Ihrem Ehegatten - haften:

4. Sicherung durch:  zahlungsfällige Briefgrundschuld in der im Grundschuld-  
bestellungsvordruck genannten Höhe und an der dort ausbedungenen Rangstelle.

#### 5. Verfügung über die bereitgestellten Mittel:

DM 30.000,-- stehen - insgesamt noch - bereit.  
DM überweisen wir auf das uns mitgeteilte Konto.  
DM zahlen wir (s. Durchschrift) an den  Abtr.-Gläubiger  Treuhänder.  
DM sind auszahlbar, wenn die in den "Auszahlungsvoraussetzungen" unter  
Ziffer mitgeteilten Bedingungen erfüllt sind.

Weitere Zahlungen sind auf Anforderung möglich, wenn uns

die unterschriebene Durchschrift der Darlehenszusage (Annahmeerklärung),  
 der Grundschuldbrief,  
 die in den beiliegenden Auszahlungsvoraussetzungen angekreuzten Unterlagen  
Ziffer  
vorliegen.

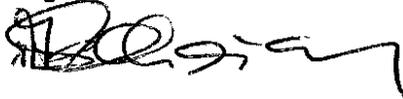
bitte wenden

6. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge, Darlehensbedingungen,  
Auszahlungsvoraussetzungen:

Neben den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge sind die beiliegenden Darlehensbedingungen (K 118) und die ggf. beiliegenden Auszahlungsvoraussetzungen (K 116) Bestandteil dieser Darlehenszusage. Lesen Sie bitte auch die "Hinweise zur Darlehenszusage". Von den Auszahlungsvoraussetzungen (K 116) gelten für Sie nur die angekreuzten und in Abschnitt 5 mitgeteilten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bausparkasse GdF Wüstenrot



Anlagen

Annahmeerklärung

Darlehensbedingungen

Hinweise zur Darlehenszusage

ggf. Auszahlungsvoraussetzungen und  
Anlagen, die sich daraus ergeben

3 K 25

Annahmeerklärung und Schuldanerkenntnis

Ich/Wir erkenne/n an, der Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH Darlehen in Höhe der/des in Abschnitt 1 und 2 genannten Betrags/Beträge schuldig zu sein.

Für das/die Darlehen gelten die in der Darlehenszusage mitgeteilten Voraussetzungen. Gleichzeitig erkläre/n ich mich/wir uns mit den Darlehensbedingungen, die Bestandteil dieser Darlehenszusage sind, einverstanden.

Sind Zwischenkredite zugesagt, trete/n ich/wir zur teilweisen Sicherung der Darlehensforderung alle Ansprüche und Rechte aus dem/den in Abschnitt 2 genannten Bausparvertrag/Verträgen an die Bausparkasse GdF Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg ab, insbesondere das Kündigungsrecht und den Anspruch auf das Bausparguthaben einschließlich Wohnungsbauprämie.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Bitte dieses Blatt nicht unterschreiben und auch nicht an Wüstenrot senden. Es ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Baubericht Nr. \_\_\_\_\_ mit Geldanforderung

-- in einfacher Ausfertigung einreichen --

Bausparvertrag Nr.

5 342 9920

über den Stand des Bauvorhabens in \_\_\_\_\_

Bausparer: \_\_\_\_\_

1. Gegenüber den der GdF eingereichten Bauplänen ergeben sich bei der Durchführung des Bauvorhabens – keine – folgende – Abweichungen:

2. Kurz gefaßter Bericht über den augenblicklichen Stand der Bauarbeiten:

3. Der augenblickliche Wert des Neubaues ohne Berücksichtigung der angefahrenen, aber noch nicht verarbeiteten Baumaterialien und ohne Wert des Grundstückes beträgt

DM \_\_\_\_\_

4. Zur vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens nach den der GdF eingereichten Bauplänen werden voraussichtlich insgesamt noch

DM \_\_\_\_\_

benötigt. Unbezahlte Rechnungsbeträge über abgeschlossene Arbeiten sind hier nicht berücksichtigt.

Als Architekt / Bauleiter bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es ist mir bekannt, daß diese Bestätigung Grundlage für Darlehensauszahlungen ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bemerkung: Wird ohne Architekt oder Bauleiter gebaut, oder ist der Bausparer selbst Bauleiter, müssen die Angaben durch die zuständige Baubehörde oder das Bürgermeisteramt bestätigt sein.

Es wird um Auszahlung des höchstmöglichen Betrages \*)  
eines Teilbetrages \*) von DM \_\_\_\_\_

auf das Konto Nr.: \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_

lautend auf \_\_\_\_\_ gebeten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## 1. Sicherung des Darlehens

In der Regel ist eine zahlungsfällige Briefgrundschuld an ausbedingener Rangstelle auf dem Pfandobjekt einzutragen. Sie erhalten - wenn nötig - einen von uns vorbereiteten Grundschuldbestellungsvordruck. Aus der Fußnote dieses Vordrucks ersehen Sie, wer die Unterschrift/en der/des Grundstückseigentümer/s beglaubigt. Weisen Sie bitte bei Antragstellung auf die im Grundschuldbestellungsvordruck vermerkte Rangfolge hin. Nötige Löschungen oder Rangänderungen im Grundbuch veranlassen Sie bitte rechtzeitig, damit sie mit der Eintragung der Grundschuld im Grundbuch vollzogen werden können.

Die Grundschuld enthält andere Zins- und Zahlungsbedingungen als die beiliegenden Darlehensbedingungen. Dadurch werden in vereinfachter und einheitlicher Form auch alle möglichen Nebenleistungen, wie Verzugszinsen, Versicherungsbeitrag usw. gedeckt. Auch ist es uns dadurch möglich, bei planmäßiger Abwicklung des Darlehensvertrags auf die sonst übliche und für den Schuldner kostspielige Vollstreckungsunterwerfung zu verzichten. Wir werden aus der Grundschuld keine Ansprüche herleiten, die über Ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag und den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge hinausgehen.

Bei von uns genehmigten vorrangigen Grundpfandrechten ist für den jeweiligen Gläubiger unseres Grundpfandrechts je eine Löschungsvormerkung, die bei Hypotheken auch die Nichtentstehung der Forderungen umfaßt, im Grundbuch einzutragen.

Beabsichtigen Sie eine bereits eingetragene Grundschuld an uns abzutreten, muß die Abtretung oder Teilabtretung an uns - gegebenenfalls unter Änderung der Zins- und Zahlungsbedingungen - im Grundbuch eingetragen werden.

Gewähren wir einen Zwischenkredit, ist der Teil des Kredits, der dem Bausparguthaben entspricht, durch Abtretung aller derzeitigen und künftigen Ansprüche und Rechte aus dem Bausparvertrag an uns zu sichern.

## 2. Gebührenbefreiung

Der Grundschuldbestellungsvordruck enthält vorsorglich einen Antrag auf Gebührenbefreiung nach dem Gesetz über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30.5.53. Danach sind Geschäfte, die überwiegend der Schaffung von öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnräumen dienen, von Gerichtsgebühren befreit. Bitte lassen Sie sich im Zweifel vom Notar oder vom Grundbuchamt sagen, ob Sie von den Gebühren befreit sind. Wenn nicht, ist e) im Grundschuldbestellungsvordruck zu streichen. Sie würden sonst dem Grundbuchamt gegenüber eine falsche Versicherung abgeben.

## 3. Risikolebensversicherung

Kommt für Sie die Risikolebensversicherung nach § 17 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge in Betracht, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel am übernächsten Monatsersten nach dem auf der Darlehenszusage vermerkten Tag ihrer Abfassung. Sie erhalten vor Versicherungsbeginn die Bestätigung über die Anmeldung zur Versicherung (Versicherungsausweis).

Bei Bauspardarlehen enthält die Monatsrate bereits den Versicherungszuschlag. Bei Zwischenkrediten ist der Versicherungsbeitrag bis zur Zuteilung des Bausparvertrags gesondert an uns zu zahlen.

## 4. Zahlungsweise

In der Regel wird das Darlehen nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen ausgezahlt, wenn uns ein vom Bausparer unterschriebener Zahlungsauftrag vorliegt. Sind Vertragsrechte abgetreten, kann nur an den Abtretungsgläubiger oder nur mit seiner Zustimmung ausgezahlt werden. Er erhält dann eine Durchschrift der Darlehenszusage.

Bei noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen wird unter Berücksichtigung der unserem Grundpfandrecht im Rang vorgehenden Lasten dem Fortschreiten der Bauarbeiten entsprechend ausgezahlt. Als Zahlungsauftrag verwenden Sie bitte jeweils einen der dann beiliegenden Bauberichte (K 25). Nach Beendigung der Bauarbeiten schicken Sie uns bitte den amtlichen Gebrauchsabnahmeschein. Wir behalten uns vor, zusätzlich den Rohbauabnahmeschein zu verlangen und das Beleihungsobjekt durch einen Bausachverständigen besichtigen zu lassen.

Wenn Sie umbauen oder modernisieren und wenn Sie keine baupolizeiliche Genehmigung brauchen, wird in der Regel gegen Vorlage von unbezahlten Handwerker- und Baumaterialrechnungen oder gegen Vorlage einer Bestätigung im Sinne von Ziffer 3.3 unseres Merkblatts K 379 ausgezahlt.

## 5. Wüstenrot-Verbund-Kredit

Haben Sie eine I. Hypothek im Rahmen des Wüstenrot-Verbund-Kredits beantragt und wurde Ihrem Darlehenswunsch entsprochen, erhalten Sie mit der Darlehenszusage das Kreditangebot der Wüstenrot-Bank AG und die Schuldurkunde. Die Verbundfinanzierung vereinfacht die Darlehensabwicklung. Der Schriftwechsel wird in der Regel nur mit einer Stelle geführt. Wir sind von der Wüstenrot-Bank AG ermächtigt, die für das Hypothekendarlehen und für den diesem Darlehen vorgeschalteten Zwischenkredit nötigen Unterlagen und Ihre Zahlungsaufträge entgegenzunehmen. Bitte schicken Sie uns diese Unterlagen und Ihre Zahlungsaufträge und schreiben Sie uns, wenn Sie Fragen haben, die

den Wüstenrot-Verbund-Kredit betreffen.

Sind in der Darlehenszusage angeforderte Unterlagen auch für die I. Hypothek bestimmt, werden wir sie an die Wüstenrot-Bank AG leiten.

In Ihrem Interesse wird bei der Verbundfinanzierung zuerst unser im Zinssatz günstigeres Darlehen und anschließend der der I. Hypothek vorgeschaltete Zwischenkredit der Wüstenrot-Bank AG ausgezahlt.

Fällige Zinsen und/oder Tilgungsbeiträge für unsere Darlehen zahlen Sie bitte nur an uns. Geben Sie dabei stets Ihre Bausparvertrags-Nummer an.

Nach der ersten Auszahlung aus dem der I. Hypothek vorgeschalteten Zwischenkredit der Wüstenrot-Bank AG erweitern sich Ihre Zahlungsverpflichtungen. Sie erhalten von der Wüstenrot-Bank AG jeweils Nachricht. Bitte überweisen Sie diese Beträge auf eines der Konten der Wüstenrot-Bank AG.

Bitte beachten Sie, daß Sondertilgungen auf das Hypothekendarlehen nur unter den in Abschnitt I der Schuldurkunde genannten Voraussetzungen möglich sind.

#### **6. Vermittlung der I. Hypothek**

Wenn Sie uns um Vermittlung einer I. Hypothek gebeten haben und die Vermittlung möglich ist, erhalten Sie eine Durchschrift unseres Schreibens an den vorgesehenen Geldgeber. Sie erhalten dann von ihm weitere Nachricht. Bitte beachten Sie die Hinweise, die wir Ihnen auf der Rückseite des Vermittlungsschreibens gegebenenfalls mitteilen.

#### **7. Treuhandauftrag**

Wenn Darlehen im Treuhandweg bereitgestellt werden sollen, erteilen wir den Treuhandauftrag nur auf Ihre Weisung, Gefahr und Kosten. Sie erhalten dann eine Durchschrift dieses Auftrags. Das auf Treuhandkonto zu zahlende Darlehen ist vom Tag unserer Auszahlung an, also auch während der Zeit, in der es auf Treuhandkonto liegt, mit dem vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Um Zinsen zu sparen, empfehlen wir bei einem "auf Abruf" (also ohne Überweisung der Treuhandsumme) erteilten Treuhandauftrag, den Auftrag zur Auszahlung an den Treuhänder (Notar oder mit Realkreditfachleuten besetztes Kreditinstitut) erst dann zu erteilen, wenn die Treuhandbedingungen kurzfristig erfüllt werden können. Sind Treuhandbedingungen nicht erfüllbar, unterrichten Sie uns und den Treuhänder bitte sofort.

Für die Darlehen der Bausparkasse — nachstehend Gläubigerin genannt — gelten die "Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge" der Bausparkasse GdF Wüstenrot und diese Darlehensbedingungen.

## Vor Zuteilung des Bausparvertrags

1. Vor Zuteilung aufgrund von Bausparverträgen gewährte Zwischenkredite der Gläubigerin sind in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags vom Tag der Auszahlung an mit dem im Zwischenkreditangebot und in der Darlehenszusage genannten Zinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind - auch bei teilweise ausgezahlten Zwischenkrediten - am Ersten eines jeden Monats für den vergangenen Monat kostenfrei an die Gläubigerin zu zahlen.

Für die vor Zuteilung durch die Gläubigerin bei Kreditinstituten vermittelten Bankzwischenkredite gelten die vom Darlehensnehmer anzuerkennenden Kreditbedingungen des jeweiligen Kreditinstituts.

Zwischenkredite können vor Zuteilung des Bausparvertrags ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Im Falle des § 32 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ist der Zwischenkredit zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Zwischenkredite der Gläubigerin werden zum Tag der Zuteilung mit dem Bausparguthaben und dem Bauspardarlehen verrechnet. Von der Gläubigerin vermittelte Bankzwischenkredite werden innerhalb eines Monats nach Zuteilung mit dem Bausparguthaben und dem Bauspardarlehen abgelöst. Bei Verrechnung oder Ablösung wird zuerst der Teil des Zwischenkredits getilgt, der nicht durch Grundpfandrecht gesichert ist. Das dann verbleibende Darlehen ist vom Tag der Zuteilung an - bei von der Gläubigerin vermittelten Bankzwischenkrediten vom Tag der Auszahlung durch die Gläubigerin an - mit dem in Ziffer 2 genannten Zinssatz zu verzinsen. Der von der Gläubigerin festzusetzende Tilgungsbeitrag (siehe Ziffer 2) ist am Ersten jeden Monats zu zahlen. Er beträgt

bei Bausparverträgen nach den Tarifen I und II 5 vom Tausend der Bausparsumme, jedoch mindestens 1 vom Hundert und höchstens 1,25 vom Hundert des Anfangsdarlehens,

bei Bausparverträgen nach dem Tarif III 7 vom Tausend der Bausparsumme.

Tilgungsbeitrag und Tilgungsbeginn werden dem Schuldner bei Verrechnung oder Ablösung von Zwischenkrediten durch die mit der Zuteilung bereitgestellten Mittel bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das Darlehenskonto mit der dann fälligen Darlehensgebühr von 2 vom Hundert des Bauspardarlehens (§ 19 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge) belastet.

## Nach Zuteilung des Bausparvertrags

2. Bauspardarlehen zuzüglich Darlehensgebühr sind in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Tilgungsbeitrag und der evtl. zu entrichtende Versicherungszuschlag (Monatsrate) und der Tilgungsbeginn ist aus der Darlehenszusage zu ersehen. Die Monatsrate ist jeweils am Ersten jeden Monats kostenfrei an die Gläubigerin zu entrichten.

3. Sondertilgungen sind jederzeit zulässig (siehe § 20 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge).

## Gemeinsame Bedingungen für das Schuldverhältnis vor und nach Zuteilung des Bausparvertrags

4. Der Zinssatz erhöht sich um jährlich 1 vom Hundert des Darlehens in seiner jeweiligen Höhe, wenn der Schuldner mit mehr als einem der monatlich an die Gläubigerin zu zahlenden Beträge im Verzug ist.

5. Solange der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen erfüllt, kann die Gläubigerin das Darlehen nicht kündigen. Sie kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

5.1 fällige Leistungen nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mahnung erbracht werden;

5.2 der Wert des Pfandobjekts, des Grundpfandrechts oder anderer Sicherheiten sich so vermindert hat, daß für die Gläubigerin keine ausreichende Sicherung des Darlehens mehr besteht und weitere Sicherheiten nicht erbracht werden;

5.3 ohne schriftliche Zustimmung der Gläubigerin das Pfandobjekt ganz oder zum Teil veräußert oder seine Nutzung geändert wird;

5.4 der Schuldner oder ein Bürge seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen einer dieser Personen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt oder die Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen eingeleitet wird;

5.5 für die Darlehensgewährung unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht worden sind.

6. Bei mehreren Schuldnern und Eigentümern gelten die Bestimmungen über die Kündigung gegen alle, auch wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung des Darlehens nur in der Person eines Schuldners oder Eigentümers gegeben sind.

7. Der Eigentümer des Pfandobjekts verzichtet zugleich für seine Rechtsnachfolger für alle Fälle der Geltendmachung der Ansprüche aus dem Grundpfandrecht, insbesondere für den Fall der Kündigung oder Mahnung, auf die Vorlage des Briefs und der sonstigen in den §§ 1160, 1155 BGB bezeichneten Urkunden.

8. Wechselt der Eigentümer des Pfandobjekts, so steht der Anspruch auf Rückgewähr der Grundschuld dem neuen Eigentümer des Pfandobjekts zu, es sei denn, daß der Gläubigerin von den Beteiligten eine andere übereinstimmende Erklärung vorgelegt wird.

9. Im Falle der Anordnung eines Zwangsverwaltungsverfahrens ist der Eigentümer verpflichtet, ein angemessenes Nutzungsentgelt - zahlbar am Ersten jeden Monats - zu entrichten, wenn er ein Wohnrecht nach § 149 Abs. 1 ZVG hat. Kommt er mit mehr als zwei Monatsraten des Nutzungsentgelts in Verzug, so ist er zur Räumung der ihm belassenen Räume verpflichtet.

10. Sind mehrere Schuldner vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner. Der Gläubigerin gegenüber gilt jeder einzelne Schuldner mit Wirkung gegenüber den anderen als berechtigt, der Gläubigerin Zahlungsaufträge zu erteilen, Geldbeträge in Empfang zu nehmen sowie Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für das Bausparguthaben und etwaige Wohnungsbauprämien. Die Gläubigerin kann sämtliche Unterlagen, die sich auf das Schuldverhältnis und seine Sicherung beziehen, einem von ihr bestimmten Schuldner oder Eigentümer aushändigen.

11. Die Gläubigerin kann fällige Ansprüche jeder Art an den Schuldner oder Eigentümer auch dann gegen deren Sparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

Die Gläubigerin kann ihr obliegende Leistungen an den Schuldner oder den Eigentümer wegen eigener Ansprüche zurückhalten, auch wenn diese befristet oder bedingt sind oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

12. Wird das Darlehen durch Grundschuld gesichert, so gilt folgendes:

12.1 Die Gläubigerin ist berechtigt, sich den Grundschuldbrief vom Grundbuchamt aushändigen zu lassen (§ 1117 Abs. 2 BGB);

12.2 die Grundschuld dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Gläubigerin gegen Schuldner und Eigentümer aus jedem Rechtsgrund, auch soweit sie nur gegen einen Schuldner oder Eigentümer begründet sind;

12.3 sämtliche Zahlungen werden nur auf die persönlichen Forderungen der Gläubigerin angerechnet;

12.4 die jeweilige Grundschuldgläubigerin ist nicht verpflichtet, in einem Zwangsversteigerungsverfahren aus der Grundschuld einen Betrag geltend zu machen, der über den persönlichen Anspruch hinausgeht. Sie ist auch berechtigt, auf den entsprechenden Erlösanteil (Differenzbetrag) im Verteilungsverfahren zu verzichten;

12.5 dem Grundschuldbesteller und jedem Eigentümer des Pfandobjekts stehen insoweit als die persönliche Forderung nicht zur Entstehung gelangt oder erlischt nur ein Anspruch auf Löschung oder Verzicht - kein Übertragungsanspruch - zu. Dem jeweiligen Grundschuldgläubiger steht es frei, nach seiner Wahl entweder die Löschung der Grundschuld zu bewilligen oder auf sie zu verzichten. Wählt der Gläubiger die Löschung, so ist jeder Eigentümer des Pfandobjekts verpflichtet, die Grundschuld unmittelbar nach Aushändigung der Löschungsunterlagen löschen zu lassen.

Bis zur Eintragung der Löschung oder des Verzichts auf die Grundschuld im Grundbuch kann der jeweilige Grundschuldgläubiger seine Wahl ändern sowie auf den auf die Grundschuld fallenden Erlös im Verteilungsverfahren verzichten. Er kann zu diesen Zwecken schon ausgehändigte Unterlagen (Löschungsbewilligung, Grundschuldbrief usw.) zurückverlangen. Er ist auch berechtigt, Löschungsbewilligungen, Verzichtserklärungen und Grundschuldbriefe an Institute auszuhändigen, die mit der Ausgabe oder Verwaltung von öffentlichen Baudarlehen betraut sind.

13. Soweit dem Grundpfandrecht der Gläubigerin Grundschulden im Rang vorgehen oder gleichstehen, tritt der Eigentümer des Pfandobjekts für die Dauer dieses Darlehensverhältnisses hiermit seine sämtlichen Ansprüche, die ihm aus dem Bestehen dieser Grundschulden gegenüber den Grundschuldgläubigern jetzt oder künftig zustehen, an die Gläubigerin ab, insbesondere die Ansprüche auf:

13.1 Rückübertragung, Löschung oder Verzicht dieser Grundschulden samt Nebenleistungen, und zwar im ganzen oder teilweise;

13.2 Herausgabe der Grundschuldbriefe oder deren Vorlegung beim Grundbuchamt zwecks Ausfertigung von Teilgrundschuldbriefen;

13.3 Abrechnung der Kreditverhältnisse und Herausgabe der die schuldrechtlichen Forderungen der Grundschuldgläubiger übersteigenden Erlösbeträge bei der Veräußerung oder Zwangsversteigerung der Pfandobjekte sowie bei der Verwertung der Grundschulden durch Verkauf oder Versteigerung.

14. Die Gläubigerin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen bei Behörden, Vor- oder Gleichranggläubigern Auskünfte über deren jeweilige Forderung und etwaige Rückstände einzuholen.

15. Der Schuldner und der Eigentümer treten hiermit der Gläubigerin sicherungshalber alle Ersatzansprüche ab, die ihnen in Ansehung des Pfandobjekts zustehen oder künftig erwachsen.

Wird der Bestand der Grundschuld durch ein etwa bestehendes gesetzliches oder rechtsgeschäftliches Ankaufs-, Vorkaufs-, Wiederkaufsrecht oder durch eine Auflassungsvormerkung beeinträchtigt, so gelten ersatzweise die durch die Ausübung dieser Rechte entstehenden Ansprüche als sicherungshalber an die Gläubigerin abgetreten. Schuldner und Eigentümer verpflichten sich, die Gläubigerin unverzüglich von der Ausübung eines der vorstehenden Rechte in Kenntnis zu setzen und dem Berechtigten die Abtretung anzuzeigen.

16. Die Erbbauberechtigten sowie die Wohnungseigentümer ermächtigen die Gläubigerin unwiderruflich, den Anspruch auf Zustimmung zur Veräußerung des Pfandobjekts (§ 7 ErbbauVO bzw. § 12 WEG) geltend zu machen.

17. Besondere Abreden sind ungültig, es sei denn, daß die Gläubigerin sie schriftlich bestätigt.

Bausparkasse  
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot  
gemeinnützige GmbH

714 Ludwigsburg  
Wüstenrot-Haus, Postfach

Telefon (07141) 16-1  
Fernschreiber 07-264 875

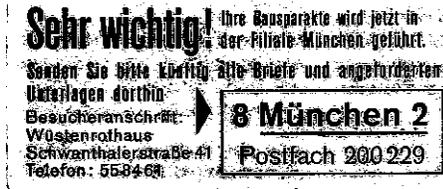
Landeszentralbank Stuttgart 600 09000  
Wüstenrot-Bank Ludwigsburg 9 000 000 555  
Postscheckkonto Stuttgart 281 03-708

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns  
am sichersten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

9188

Frau  
Katharina Huber

8116 Eschenlohe  
Mühlstr. 40



Bitte in der Antwort angeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Vertragsnummer	Unser Zeichen	Datum
		5 342 6913	SK VZ uli	13.8.75

Sehr geehrter Bausparer,

zur Überbrückung der Zeit bis zur Zuteilung des Bausparvertrags mit der oben bezeichneten Nummer bieten wir Ihnen freibleibend einen

Zwischenkredit in Höhe von

DM 30.000,--

zum Zinssatz von jährlich  
zu den auf der Rückseite dieses Schreibens genannten Bedingungen an.

7,5 %

Voraussetzung für das Angebot ist eine Einzahlung von

DM 15.300,-- **einschl. Abschluß-  
gebühr**

bis spätestens

30.9.75

zur Auffüllung des Bausparguthabens auf  
der Bauspar-/Vertragssumme.

50 %

Aussicht auf Zuteilung besteht im Verlauf des

1. Halbjahrs 77

Diese Angabe gilt nur, wenn Sie das Bausparguthaben wie mitgeteilt auffüllen. Sie beruht auf einer Schätzung und ist deshalb unverbindlich.

Wenn Sie das Angebot annehmen, senden Sie bitte die beiliegende Annahme- und Abtretungserklärung ausgefüllt und unterschrieben spätestens bis zum Ablauf eines Monats - gerechnet ab dem Datum dieses Angebots - an uns zurück.

Bitte lesen Sie auch die beiliegenden Merkblätter. Ihr Inhalt ist für Sie wichtig.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bausparkasse GdF Wüstenrot

**Anlagen**  
Annahme- und Abtretungserklärung  
Merkblatt für Darlehensnehmer mit Vordruck  
Merkblatt S st 1  
Merkblatt „Risikolebensversicherung“

NS.: Vermerken Sie bitte bei Überweisung des Auffüllungsbetrags vor der Vertragsnummer die Ziffern 8/11/.....

# Zwischenkreditbedingungen

## 1. Allgemeines

Der Zwischenkredit wird bis zur Zuteilung des Bausparvertrags gewährt. Er ist für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen nach § 1 der "Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge" (ABB) zu verwenden.

Voraussetzung für die Zwischenkreditgewährung ist, daß der Bausparkasse die Gesamtfinanzierung nachgewiesen wird und das Ergebnis der Beleihungsprüfung die Beleihung des Pfandobjekts zuläßt. Der Nachweis der Gesamtfinanzierung und die Beleihungsprüfung entfallen, wenn sich der Zwischenkredit auf die Höhe des Bausparguthabens beschränkt.

## 2. Verzinsung

Der Zwischenkredit ist in Höhe des jeweils ausgezahlten Betrags vom Tag der Auszahlung an mit dem im Zwischenkreditangebot genannten Zinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind - auch bei teilweise ausgezahltem Zwischenkredit - am Ersten eines jeden Monats für den vergangenen Monat kostenfrei an die Bausparkasse zu zahlen.

Der Zinssatz erhöht sich um jährlich 1 v.H. des Kredits in seiner jeweiligen Höhe, wenn der Schuldner mit mehr als einem der monatlich zu zahlenden Beträge im Verzug ist. Dann ist die Bausparkasse auch berechtigt, den Zwischenkredit zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen.

## 3. Auffüllung des Bausparguthabens

Eine im Zwischenkreditangebot geforderte Auffüllung des Bausparguthabens ist möglichst bald, auf jeden Fall bis zu dem im Zwischenkreditangebot genannten Tag bei der Bausparkasse eingehend, zu leisten. Vor Auffüllung des Bausparkontos kann aus dem Zwischenkredit nichts gezahlt werden.

## 4. Sicherung

Der Zwischenkredit ist durch Abtretung aller Rechte aus dem Bausparvertrag an die Bausparkasse und durch Briefgrundschuld an der von der Bausparkasse ausbedungenen Rangstelle auf dem Pfandgrundstück zu sichern.

Beträgt der durch Grundschuld zu sichernde Teil des Zwischenkredits nicht mehr als DM 6.000,- und besitzt der Bausparer ein Wohngrundstück, das ausreichend beliehbar ist, kann der Zwischenkredit auch ohne dingliche Sicherung gewährt werden, wenn der Bausparer den Kleindarlehensantrag der Bausparkasse ausgefüllt und unterschrieben an die Bausparkasse sendet.

## 5. Auszahlung

Für die Auszahlung des Zwischenkredits gilt § 18 ABB sinngemäß. Nach Annahme und nach Erfüllung der Voraussetzungen des Zwischenkreditangebots und vor Eingang des Grundschuldbriefs bei der Bausparkasse kann auf Wunsch ein Teil des Zwischenkredits ausgezahlt werden, der etwa 95 % des Bausparguthabens abzüglich der gewährten Wohnungsbauprämien entspricht.

## 6. Risikolebensversicherung

Die Risikolebensversicherung beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 17 ABB gegeben sind, am übernächsten Monatsersten nach dem Datum der Darlehenszusage. Der Versicherungsschutz wird durch die Zuteilung des Bausparvertrags nicht unterbrochen. Einzelheiten zur Risikolebensversicherung enthält das Merkblatt "Risikolebensversicherung", das dem Zwischenkreditangebot beiliegt.

Der Versicherungsbeitrag ist neben den Zwischenkreditzinsen gesondert an die Bausparkasse zu zahlen.

## 7. Bereithaltung

Nach Annahme des Angebots (Eingang der Annahme- und Abtretungserklärung bei der Bausparkasse) wird der Zwischenkredit bis zum Ablauf von 3 Kalendermonaten - ab dem auf das Angebot folgenden Monatsersten gerechnet - bereitgehalten. Werden während dieser Zeit die Voraussetzungen des Zwischenkreditangebots nicht erfüllt, oder die für die Zwischenkreditauszahlung nötigen Unterlagen und Sicherheiten nicht beigebracht, erlischt der Anspruch auf den Zwischenkredit. Er erlischt darüber hinaus mit der Zuteilung des Bausparvertrags.

## 8. Ablösung

Die Annahme des Zwischenkreditangebots gilt auch als Annahme der zu erwartenden Zuteilung, wenn der Zwischenkredit vorher ganz oder zum Teil ausgezahlt worden ist. Wurde bis zur Zuteilung nichts aus dem Zwischenkredit gezahlt, kann der Bausparer entweder die Zuteilung annehmen, den Vertrag fortsetzen, oder auf ein Bauspardarlehen verzichten.

Mit der Zuteilung wird der Zwischenkredit durch die nach den ABB bereitgestellten Mittel abgelöst und das Konto des Bausparers mit der Darlehensgebühr belastet. Für das Bauspardarlehen gelten neben den ABB die Darlehensbedingungen der Bausparkasse.

Von der Zuteilung des Bausparvertrags und von der Ablösung des Zwischenkredits wird der Bausparer benachrichtigt. Bestehen bei Zuteilung Rückstände aus dem Zwischenkredit, sind sie sofort zu zahlen. Eingehende Zahlungen werden - unbeschadet der für das Bauspardarlehen monatlich zu zahlenden Rate - zuerst mit dem Zahlungsrückstand verrechnet.

## 9. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsvorbehalt

Die Bausparkasse kann ihre Forderungen aus dem Zwischenkredit an den Schuldner oder Eigentümer auch dann gegen deren Sparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind. Sie kann ihr obliegende Leistungen an den Schuldner oder Eigentümer wegen eigener Ansprüche zurückhalten, auch wenn diese befristet oder bedingt sind oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

Im Fall des § 32 Abs. 3 der ABB ist der Zwischenkredit zur sofortigen Rückzahlung fällig.

## 10. Zwischenkredit im Rahmen des Bausparguthabens

Für diese Zwischenkredite gelten Ziff. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 dieser Zwischenkreditbedingungen. Darüber hinaus gilt:

10.1 Der Zwischenkredit ist durch Abtretung aller Rechte aus dem im Zwischenkreditangebot genannten Bausparvertrag zu sichern. Das Bausparguthaben dient auch als Sicherheit für die Zwischenkreditzinsen. Deshalb kann der Zwischenkredit nicht ganz so hoch sein wie das Bausparguthaben.

10.2 Der Zwischenkredit kann nach Eingang der unterschriebenen Annahme- und Abtretungserklärung und der gegebenenfalls verlangten Auffüllung des Bausparguthabens ausgezahlt werden. Soll sofort ausgezahlt werden, ist der 3. Absatz in der "Annahme- und Abtretungserklärung" auszufüllen. Läuft noch die prämierechtlich zu beachtende Bindungsfrist, kann der durch die Wohnungsbauprämie gesicherte Teil des Zwischenkredits erst dann gezahlt werden, wenn der Bausparkasse die unverzügliche und unmittelbare Verwendung des gesamten Zwischenkredits zum Wohnungsbau nachgewiesen ist.

## Hinweise zu den Zwischenkreditbedingungen:

**Zu Ziffer 1:** Nach den ABB besteht kein Anspruch auf Zwischenkredit. Deshalb muß der Zwischenkredit gesondert vereinbart werden. Der Zwischenkredit hat keinen Einfluß auf den Zeitpunkt der Zuteilung.

**Zu Ziffer 2:** An der Verzinsung des Bausparguthabens entsprechend den ABB ändert sich durch die Zwischenkreditgewährung nichts.

**Zu Ziffer 3:** Die Bausparkasse empfiehlt, die nach § 5 der ABB monatlich zu entrichtenden Spargahlungen auch nach der geforderten Auffüllung des Bausparguthabens weiterzuzahlen, um eine frühzeitige Zuteilung und die damit verbundene Ablösung des Zwischenkredits auch dann zu erreichen, wenn sich die Zuteilungsaussichten verschlechtern sollten. Spargahlungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuer- und prämiengünstigt.

**Zu Ziffer 4:** Die Beleihungsprüfung erfordert einige Zeit. Deshalb wird empfohlen, die im "Merkblatt für Darlehensnehmer" erbetenen Beleihungsunterlagen so früh wie möglich an die Bausparkasse zu schicken.

Einen vorbereiteten Vordruck zur Bestellung der Grundschuld stellt die Bausparkasse dem Bausparer mit der Darlehenszusage zur Verfügung, die nach beanstandungsfrei durchgeführter Beleihungsprüfung erteilt wird.

# wüstenrot

## Bausparvertrag

FRAU  
KATHARINA HUBER

8116 ESCHENLOHE  
MUEHLSTR. 40

Den von Ihnen eingereichten Antrag auf Abschluß eines Bausparvertrages nehmen wir hiermit an.  
Es besteht nunmehr zwischen Ihnen und uns der Bausparvertrag

mit der Nummer: 8 342 697 3 Tarif: 111

Die Ihnen übergebenen Bausparbedingungen, deren Empfang Sie uns auf dem Antragsvordruck bestätigt haben, sind Bestandteil dieser Annahme-Urkunde.

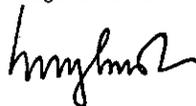
Hiernach haben wir nach Zuteilung die in §13 der Bausparbedingungen genannten Leistungen zu erbringen und gegebenenfalls gemäß §17 der Bausparbedingungen eine Risikolebensversicherung auf das Leben der bedingungsgemäß zu versichernden Person abzuschließen.

Die Gegenleistung umfaßt die in der untenstehenden Übersicht angegebenen Zahlungen, die kostenfrei an die Bausparkasse zu leisten sind:

1. eine einmalige Abschlußgebühr, zahlbar unverzüglich nach Erhalt dieser Urkunde, spätestens aber innerhalb von 4 Monaten.
2. Sparbeiträge entsprechend den Bausparbedingungen;
3. Tilgungsbeiträge und gegebenenfalls Versicherungszuschläge, deren Höhe und Fälligkeit gemäß §20 der Bausparbedingungen bei Abfassung der Schuldurkunde festzusetzen sein werden.

Vertragsbeginn	Bausparsumme DM	Abschlußgebühr einmalig DM
31.07.75	30.000,-	500,-

Bausparkasse  
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot  
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung 7140 Ludwigsburg

  
(Engler)

  
(Radtke)

Wir bitten Sie, die im Begleitbrief enthaltenen Hinweise für den Zahlungsverkehr zu beachten.

#### **Hinweis gemäß § 15 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes**

Dieser Bausparvertrag ist zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen geeignet. Über die derzeitigen staatlichen Vergünstigungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach § 10 des Einkommensteuergesetzes informiert beiliegendes Merkblatt V anb 17.

534568



Durchschrift für Auftraggeber

Dieser Beleg ist für Ihre Unterlagen bestimm.

Empfänger (genaue Anschrift)		Bankleitzahl
Bauzweckverein Mitternachts		60450050
Konto-Nr. des Empfängers		
Kto. Sp. <del>Überweisung</del>		
Verwendungszweck (nur für Empfänger)		DM
BU Nr. 534299		4. SEP. 1975
Konto-Nr. des Auftraggebers		VEREINIGTE SPARKASSEN IM LANDEKREIS WILHEIM I. OB
Auftraggeber		15.300,-
2022804 Bauzweckverein, 2106 Bärnau		

\*) Soll die Überweisung auf ein anderes Konto ausgeschlossen sein, so sind die Worte „oder ein anderes Konto des Empfängers“ zu streichen.

4.9.75 Bauzweckverein

111612 5/75 02010

3

Betrag VEREINIGTE SPARKASSEN  
IM LANDEKREIS WILHEIM I. OB  
Hauptzweigstelle Murnau

Bausparkasse  
Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot  
gemeinnützige GmbH

## Filiale München

8000 München Postfach 200229 Tel. (089) 558461  
Besucheranschrift:  
Wüstenrothaus, Schwarzhäler Straße 41

Landeszentralbank Stuttgart 600 09000  
Wüstenrot Bank Ludwigsburg 9 000 000 555  
Postscheck Stuttgart 28103-708

Wir haben gleitende Arbeitszeit,  
Sie erreichen uns am sichersten  
zwischen 9.00 und 16.00 Uhr.

Frau  
Leni Drittenpreis

8110 Murnau  
Hechendorfer Straße 30

Bitte in der Antwort angeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Vertragsnummer	Unser Zeichen	Datum
		5 342 9920	ZM AST saz	18.8.75

Sehr geehrter Bausparer,

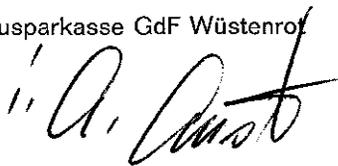
wir freuen uns, Ihnen auf den oben bezeichneten Bausparvertrag freibleibend einen Zwischenkredit in Höhe der Bausparsumme (DM 30.000,-- ) zu den umstehenden Bedingungen (bitte beachten Sie insbesondere auch Ziffer 1) anbieten zu können. Der Zwischenkredit ist mit 7,5 % jährlich zu verzinsen.

Das Bausparguthaben ist vor Inanspruchnahme des Zwischenkredites, spätestens aber bis zum 30.9.75 durch Einzahlung von DM 15.300,-- auf 50 % der Vertrags-Bauspar-Summe aufzufüllen. Wenn die Auffüllung des Bausparguthabens rechtzeitig vorgenommen wird, dürfte die Zuteilung des Vertrages – soweit jetzt übersehbar – im Verlaufe des 1. Halbjahres 1977 möglich werden.

Unserem Angebot ist ein Vordruck einer Annahme- und Abtretungserklärung beigelegt. Diesen Vordruck bitten wir auszufüllen, zu unterzeichnen und uns bis zum 18.9.1975 einzusenden, wenn Sie unser Angebot annehmen. Wir bitten Sie, auch die weiter beigelegten Drucksachen aufmerksam zu lesen. Ihr Inhalt ist für Sie sehr wichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bausparkasse GdF Wüstenrot



### Anlagen

Annahme- und Abtretungserklärung  
Merkblatt für Darlehensnehmer mit Vordrucken  
Merkblatt S st 1  
Druckschrift „Die Risikolebensversicherung“

NS: Vermerken Sie bitte bei Überweisung des Auffüllungsbetrages vor der Nummer des Bausparvertrages die Zeichen 8/11/.....

# Zwischenkreditbedingungen

1. Der Zwischenkredit wird zur Überbrückung der Zeit bis zur Zuteilung mit dem Vorbehalt angeboten, daß die Verwendung des Kredites für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen (§ 1 der Bausparbedingungen) sowie die Gesamtfinanzierung nachgewiesen wird und die Kreditprüfung eine Beleihung im Rahmen der Bausparbedingungen zuläßt.

**Anmerkung:** Der Bausparer kann über das Bausparguthaben (vom Falle der Kündigung abgesehen) erst nach Zuteilung verfügen. Auch das Bauspardarlehen ist ihm erst mit der Zuteilung bereitzustellen. Benötigt der Bausparer schon vor der Zuteilung Baugeld, so kann ihm, wenn Mittel dafür zur Verfügung stehen, durch Einräumung eines Zwischenkredites geholfen werden. Darauf geben jedoch die Bausparbedingungen keinen Anspruch. Ein Zwischenkredit setzt vielmehr besondere, neben dem Bausparvertrag zu treffende Vereinbarungen voraus. Solche Vereinbarungen und Ansprüche aus ihnen dürfen mit dem Bausparvertrag und den Ansprüchen, die sich aus ihm ergeben, nicht verwechselt werden. Die Gewährung eines Zwischenkredites hat keinen Einfluß auf den Zeitpunkt der Zuteilung, der im voraus nicht verbindlich bestimmt werden kann. Auch die Auskunft in diesem Angebot beruht auf Schätzungen und ist unverbindlich.

2. Die erforderliche Einzahlung ist möglichst bald, jedenfalls aber vor Inanspruchnahme des Zwischenkredites und spätestens bis zu dem im Angebot genannten Tag eingehend, zu leisten.

**Anmerkung:** Es liegt im Interesse des Bausparers, die monatlichen Sparbeiträge nach § 5 der Bausparbedingungen auch nach der Auffüllung des Bausparguthabens weiterzuleisten, um eine möglichst frühzeitige Zuteilung und damit Ablösung des Zwischenkredites auch dann zu erreichen, wenn sich die Zuteilungsaussichten entgegen den augenblicklichen Erwartungen verschlechtern sollten. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Steuer- und Prämienbegünstigung der Bauspareinzahlungen hingewiesen.

Bitte bei Überweisung die Vertragsnummer angeben mit dem Vermerk „Auffüllungsbetrag“.

3. Der Zwischenkredit ist mit dem im Angebot genannten Satz zu verzinsen, doch werden Zinsen nur für den jeweils ausgezahlten Betrag berechnet. Eine Kreditprovision wird nicht erhoben. Die Zinsen sind am Ersten eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten. Der Zinssatz erhöht sich um jährlich 1 v. H. des Zwischenkredites, wenn der Schuldner mit mehr als einem der monatlich zu zahlenden Beträge im Rückstand ist. Werden fällige Zinsen nach schriftlicher Mahnung nicht geleistet, so ist die Bausparkasse GdF Wüstenrot berechtigt, den Zwischenkredit zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen.

**Anmerkung:** An der Verzinsung des Bausparguthabens entsprechend den Bausparbedingungen ändert sich durch die Gewährung des Zwischenkredites nichts.

4. Der Zwischenkredit ist durch Abtretung aller Rechte aus dem in dem Angebot bezeichneten Bausparvertrag an die Bausparkasse GdF Wüstenrot und Bestellung einer Grundschuld zu Gunsten der Bausparkasse zu sichern.

**Anmerkung:** Näheres über die dingliche Sicherstellung wird nach Prüfung der Beleihungsunterlagen von der Bausparkasse mitgeteilt. Die Kreditprüfung erfordert einige Zeit. Es ist deshalb sehr ratsam, die in dem „Merkblatt für Darlehensnehmer“ näher bezeichneten Unterlagen so früh wie möglich einzureichen.

5. Die Auszahlung des Zwischenkredites erfolgt nach Erfüllung der Zwischenkreditbedingungen gemäß den in den Bauspar-

bedingungen enthaltenen Bestimmungen über die Auszahlung des Bauspardarlehens.

**Anmerkung:** Vor Bestellung der Grundschuld kann auf Wunsch ein Teil des Zwischenkredites ausgezahlt werden, nicht jedoch vor Annahme des Zwischenkreditangebotes. Abtretung der Rechte aus dem Bausparvertrag und der verlangten Auffüllung des Sparguthabens. Dieser vorerst auszählbare Teil des Zwischenkredites beträgt rund 95% des Sparguthabens abzüglich etwa gewährter Wohnungsbauprämien.

6. Die gemäß den Bausparbedingungen nach Zuteilung zum Schutz der Bausparerfamilie vorgesehene Risikolebensversicherung wird schon mit dem übernächsten Monatsersten nach dem auf der Zwischenkredit-Schuldurkunde vermerkten Tag ihrer Abfassung durch die Bausparkasse GdF Wüstenrot auf das Leben des Bausparers genommen, falls der Bausparer am Tage der Abfassung der Schuldurkunde das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die näheren Einzelheiten des Versicherungsschutzes gilt die Druckschrift „Die Risikolebensversicherung“. Der Versicherungsbeitrag ist neben den Zwischenkreditzinsen gesondert zu entrichten.

7. Die Annahme des Zwischenkreditangebotes gilt zugleich als Annahme der zu erwartenden Zuteilung des in dem Angebot bezeichneten Bausparvertrages, es sei denn, der Zwischenkredit wäre bei Zuteilung weder ganz noch teilweise ausgezahlt (vgl. auch Anmerkung). Mit der Zuteilung wird der Zwischenkredit durch die nach den Bausparbedingungen bereitzustellenden Mittel abgelöst und das Konto des Bausparers mit der Darlehensgebühr belastet. Das nach Zuteilung und nach Verrechnung des Bausparguthabens verbleibende Bauspardarlehen ist gemäß den Bausparbedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Der Bausparer wird von der Zuteilung und der Ablösung des Zwischenkredites benachrichtigt. Solange der Bausparer mit den für den Zwischenkredit zu zahlenden Beträgen im Rückstand ist, werden — unbeschadet der Verpflichtung des Bausparers, das Bauspardarlehen gemäß den Bausparbedingungen zu verzinsen und zu tilgen — alle Zahlungen mit diesem Zahlungsrückstand verrechnet.

**Anmerkung:** Ist bei Zuteilung aus dem Zwischenkredit noch keine Auszahlung erfolgt, so steht es — entsprechend den Bausparbedingungen — im Ermessen des Bausparers, die Zuteilung anzunehmen, den Vertrag fortzusetzen oder auf ein Darlehen zu verzichten.

8. Nach Annahme des Zwischenkreditangebotes (Eingang der Erklärung bei uns) wird der Zwischenkredit bis zum Ablauf eines Vierteljahres, ab Beginn des auf das Angebot folgenden Monats gerechnet, bereitgehalten. Werden während dieser Zeit nicht sämtliche Bedingungen für die Gewährung des Zwischenkredites erfüllt oder nicht alle notwendigen Unterlagen und geforderten Sicherheiten beigebracht, oder sollte der in dem Angebot bezeichnete Bausparvertrag vor Auszahlung des Zwischenkredites zugeteilt werden, so kann der Zwischenkredit oder ein etwa nicht ausgezahlter Restbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden.

9. Die Bausparkasse GdF Wüstenrot kann ihre Forderungen aus dem Zwischenkredit gegen etwaige Forderungen des Bausparers aufrechnen, auch wenn letztere bedingt oder noch nicht fällig sind; sie kann ihr obliegende Leistungen wegen eigener fälliger Ansprüche zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

10. Als Gerichtsstand gilt Ludwigsburg als vereinbart.

# wüstenrot Bausparvertrag

FRAU  
LENI DRITTENPREIS

8110 MURNAU  
HECHENDORFER STR. 30

Den von Ihnen eingereichten Antrag auf Abschluß eines Bausparvertrages nehmen wir hiermit an. Es besteht nunmehr zwischen Ihnen und uns der Bausparvertrag

mit der Nummer 5 342 9520 laut III

Die Ihnen übergebenen Bausparbedingungen, deren Empfang Sie uns auf dem Antragsvordruck bestätigt haben, sind Bestandteil dieser Annahme-Urkunde.

Hiernach haben wir nach Zuteilung die in §13 der Bausparbedingungen genannten Leistungen zu erbringen und gegebenenfalls gemäß §17 der Bausparbedingungen eine Risikolebensversicherung auf das Leben der bedingungsgemäß zu versichernden Person abzuschließen.

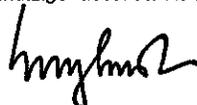
Die Gegenleistung umfaßt die in der untenstehenden Übersicht angegebenen Zahlungen, die kostenfrei an die Bausparkasse zu leisten sind:

1. eine einmalige Abschlußgebühr, zahlbar unverzüglich nach Erhalt dieser Urkunde, spätestens aber innerhalb von 4 Monaten.
2. Sparbeiträge entsprechend den Bausparbedingungen;
3. Tilgungsbeiträge und gegebenenfalls Versicherungszuschläge, deren Höhe und Fälligkeit gemäß §20 der Bausparbedingungen bei Abfassung der Schuldurkunde festzusetzen sein werden.

Vertragsbeginn	Bausparsumme DM	Abschlußgebühr einmalig DM
31.07.75	36.000,-	300,-

SIE ERHALTEN VON UNS NOCH EIN SCHREI-  
BEN/MERKBLATT.

*Bausparkasse*  
*Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot*  
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung 7140 Ludwigsburg



(Engler)



(Radtke)

Wir bitten Sie, die im Begleitbrief enthaltenen Hinweise für den Zahlungsverkehr zu beachten.

#### **Hinweis gemäß § 15 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes**

Dieser Bausparvertrag ist zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen geeignet. Über die derzeitigen staatlichen Vergünstigungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach § 10 des Einkommensteuergesetzes informiert beiliegendes Merkblatt V anb 17.